

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2683/74 DES RATES

vom 21. Oktober 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 betreffend die Finanzierung bestimmter Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74⁽⁴⁾, führt die Maßnahmen auf, die dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen. Seit der letzten Änderung dieses Anhangs wurden einige Maßnahmen beschlossen, die hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte anzusehen sind. Deshalb ist dieser Anhang zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 erhält folgende Fassung :

1. In Abschnitt VI „Sektor Schweinefleisch“ kommen folgende Punkte hinzu :

„3. Beihilfen für die Erzeuger von Schweinefleisch gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 723/74.

4. Beihilfen für private Lagerung auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung Nr. 121/67/EWG“.

2. In Abschnitt VIII „Wein und Weinprodukte“ werden in Punkt 5 folgende Worte eingefügt : „und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73“.

3. Abschnitt XV „Bestimmungen, die mehrere Sektoren betreffen“ wird Abschnitt XVI.

4. Folgender Abschnitt wird eingefügt :

„XV. Getrocknetes Futter :

1. Beihilfen für die Produktion von getrocknetem Futter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem 1. Januar 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.